Stadt Gifhorn

URSCHRIFT

Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) über die Gestaltung baulicher Anlagen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57/85 "Kleingartengebiet Am Allerkanal"

A. Ausfertigung

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekannmachung vom 08.12.1986 (BGB1.I.S.2253) und der §§ 56, 91 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung i. d. F. vom 06.06.1986 (Nds. GVB1. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVB1. S.229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVB1. S.323), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 16.12.1987 folgende örtliche Bauvorschrift über Gestaltung und Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ÖBV gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57/85 "Kleingartengebiet Am Allerkanal"

§ 2

Gebäudehöhen

Die maximale Gebäudehöhe der Lauben darf nicht mehr als 3,75 m über der Oberkante des Erschließungsweges, der den Kleingarten erschließt, liegen. Bezugspunkt ist die Höhenlage des Weges im Schnittpunkt der Mittelachse des jeweiligen Kleingarteneinganges mit dem Erschließungsweg.

§ 3

Einfriedungen

Für die äußere Einfriedung der Anlage sind nur Maschendrahtzäune bis max. 2,00 m Höhe zulässig.

Im übrigen werden keine Festsetzungen bezüglich der Einfriedung getroffen.

SIEHE BESCHEID DES LK GF VOM 14.04.1988

Az.: 63/6170 - 02/00 I

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Gem. § 91 Nr. 3 NBauO handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt, die den Anforderungen der §§ 2 bis 3 dieser ÖBV widerspricht.
- 2) Zuwiderhandlungen gegen diese ÖBV können gem. § 91 Abs. 3 und 5 der NBauO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese ÖBV tritt am Tage der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Zeit und Ort ihrer Auslegung in Kraft.



Gifhorn, den 16.12.1987

Der Stadtdirektor
i.V.

(Kuhlmann) Bürgermeister C/FHOR

(Jans) Stadtrat

(Siehe Bescheid des Landkreis Gifhorn vom 14.04.1988 Az.: 63/6170-02/00 I)

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am den Aufstellungsbeschluß für die örtliche Bauvorschrift gefaßt. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor i. V.

(Jans) Stadtrat

Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift wurde ausgearbeitet vom Amt für Stadtplanung Hochbau und Umweltschutz.

Gifhorn, den 05.03.1987

Bauassessorin

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 05.03.1987 dem Entwurf der örtlichen Bauvorschrift und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.04.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift hat mit Begründung und dem Übersichtsplan vom 22.04.1987 bis 25.05.1987 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gifhorn, den 25.05.1987

CIFHOR

Der Stadtdirektor

(Jans) 7 Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Örtlichen Bauvorschrift und der Begründung zugestimmt und die Öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift hat mit Begründung und dem Übersichtsplan vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor i. V.

(Jans) Stadtrat Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der örtlichen Bauvorschrift und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

gegeben.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor i. V.

(Jans) Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat die örtliche Bauvorschrift in seiner Sitzung am 16.12.1987 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und den §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Gifhorn, den 16.12.1987



Der Stadtdirektor

(Jane) Stadtrat

Die örtliche Bauvorschrift ist dem/der LANDKREIS GIFHORN am 03.02/988 gem. § 11 BauGB angezeigt worden. Der/Die LK GF hat bis zum die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Der/Die Our 14.04/1988

Az.: 63/6/70-02/00 I

erklärt, daß er/sie unter Auflagen/ mit Maßgaben - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

gifhorn, den 14.04.1988

HORE

Unterschrift Landtreis Gifhorn Der Oberhreisdichtor Ju Auftrage

> (Buthe) Ltd. Baudikhtor

Der Rat der Stadt Gifhorn ist den Az.:

genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die örtliche Bauvorschrift hat zuvor wegen der Auflagen/ bis

Maßgaben vom

öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am

ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt Gifhorn zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

bis zum

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor i. V.

> (Jans) Stadtrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) im Amtsblatt für den ist gem. § 12 BauGB am 31.05.1988 Landkreis Gifhorn, Nr. 9 bekanntgemacht worden. Die örtliche Bauvorschrift ist damit am 31.05.1988 in Kraft getreten.

Gifhorn, den 31.05.1988

Der Stadtdirektor i. V.

> (Jans) Stadtrat

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschrift ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen der örtlichen Bauvorschrift nicht geltend/geltend gemacht worden.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor i. V.

> (Jans) Stadtrat

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschrift sind Mängel der Abwägung nicht geltend/geltend gemacht worden.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor i. V.

(Jans) Stadtrat

Königsberger Straße Wolfsburger Straße

UBERSICHTSPLAN M 1:1000

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Gem. Gifhorn, Flur 24, Maßstab:1:1000

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Bebauungsplan Kleingarten "Allerkanal"

erteilt durch das Katasteramt Gifhorn

am 03.12.85 Az.: A3-12/85

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen

baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.10.85).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÖBV

STADT GIFHORN

ORTLICHE BAUVORSCHRIFT (ÖBV)

ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN FUR DAS GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES NR. 57/85

"KLEINGARTENGEBIET AM ALLERKANAL"

14.04.1987 Alb./Ba.